

Baulärm – Lärmschutzverordnung – Baurestmassen

Bei Bauarbeiten wird auf die Einhaltung der OÖ Bautechnikverordnung hingewiesen:

§12 OÖ BauTV – BAULÄRM

(1) Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen, dürfen in Wohngebieten gemäß § 22 Abs. 1 und 3 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen nur von 7.00 bis 14.00 Uhr vorgenommen werden.

In allen anderen Baulandgebieten gemäß §§ 21 bis 24 OÖ Raumordnungsgesetz 1994, mit Ausnahmen von Industriegebieten, dürfen lärmzeugende Bauarbeiten werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Darüber hinaus dürfen in den Zeiten gemäß Abs. 1 sowie bei Bauvorhaben in Industriegebieten alle im Zuge einer Bauarbeit erzeugten Geräusche, bezogen auf das offene Fenster des nächstgelegenen Aufenthaltsraums von Nachbarliegenschaften einen maximal zulässigen Schalldruckpegel (Beurteilungspegel) des dort herrschenden Gesamtlärms von 55 dB in Wohn- und Kurgebieten bzw. 70 dB in allen anderen Baulandgebieten nicht überschreiten. Wiederkehrende Lärmspitzen dürfen 85 dB nicht überschreiten.

(3) Die Baubehörde hat von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 befristete Ausnahmen im notwendigen Ausmaß zu gewähren, wenn

1. in Ansehung der technischen Erfordernisse das Bauvorhaben andernfalls nicht ausgeführt werden könnte oder
2. die Bauausführung andernfalls einen im Vergleich zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde

und berechtigten Interessen der Sicherheit und Gesundheit von Nachbarn durch geeignete Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen wird.

Die Lärmschutzverordnung gilt Samstag ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

Darf mein Nachbar am Samstag seinen Rasen mähen? Ist es erlaubt, am Sonntag den Elektro-Rasenmäher in Betrieb zu setzen?

Diese und ähnliche Fragen werden zu dieser Jahreszeit immer wieder an die Gemeinde gerichtet.

Damit keine Unklarheiten entstehen, wollen wir nochmals die Verordnung des Gemeinderates in Erinnerung bringen: "An Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig ist der Betrieb von Motorrasenmähern nicht gestattet."

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störendem Lärm erlassen und gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die Verbote gelten jedoch nicht für die land- und forstwirtschaftliche Produktion.

Wir empfehlen Ihnen im Sinne einer guten Nachbarschaft die Einhaltung dieser Verordnung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme!



Neuhofen an der Krems

Information über die Baurestmassendeponie in Neuhofen an der Krems

Die erste genehmigte Baurestmengen- und Bodenaushubdeponie im Bezirk Linz-Land wurde eröffnet. Die Deponie liegt am Kreamsberg, direkt an der B 139 gegenüber dem Ziegelwerk Neuhofen.



Sie können dort Baurestmassen, wie sie die Deponieverordnung definiert; endlagern. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten, die beispielsweise bei Abbrucharbeiten anfallen (z.B. Beton, Ziegel, Porzellan, Mörtel und Verputze, Kies, Sand, Asphalt, Glas, Klinker, etc.), jedoch **kein ETERNIT!**

Die Neuhofener Deponie hat den modernsten Stand der Technik und wird vom Land Oberösterreich laufend kontrolliert.

Es besteht eine Zusammenarbeit mit der Firma Gottfried Eisenhuber, ein bekanntes Bagger- und Transportunternehmen in Neuhofen an der Krems, das auch Abbrucharbeiten durchführt.

Frau Ingrid Eisenhuber steht Ihnen unter 0664 13 53 636 bzw. 07227 4497 als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Mo bis Do von 07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Neuhofener Baustoffentsorgung
GmbH, Welsersstraße 47
4501 Neuhofen an der Krems
Tel. +43(0)7227 4497
Fax 43(0)7227 5299

derzeit keine Aufnahme